

# Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

## AKADEMISCHE ORDUNGEN

<input checked="" type="checkbox"/> Der Rektor <input type="checkbox"/> Der Kanzler	<b>Studienordnung</b> für den Studiengang Freie Kunst	Ausgabe <b>03/2005</b>
	erarb. Dez./Einheit <b>Fak. G</b>	Telefon <b>32 06</b>

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr.11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. April 2004 (GVBl. S. 457), erlässt die Bauhaus-Universität Weimar auf der Grundlage der vom Thüringer Kultusministerium mit Erlass vom 23. September 2004 genehmigten Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Produkt-Design, Visuelle Kommunikation und Freie Kunst folgende Studienordnung für den Studiengang Freie Kunst; der Fakultätsrat der Fakultät Gestaltung hat auf seiner Sitzung am 11. April 2001 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Bauhaus-Universität Weimar hat diese Studienordnung in seiner Sitzung am 6. Juni 2001 zustimmend zur Kenntnis genommen. Die Studienordnung wurde am 26. September 2002 dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt.

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studiendauer
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Ziel und Inhalte des Studiums
- § 5 Aufbau des Studiums
- § 6 Prüfungsleistungen
- § 7 Prüfungsleistungen in den Studienabschnitten I und II
- § 8 Lehr- und Lernbeziehungen zu anderen Fakultäten
- § 9 Studienberatung
- § 10 Prüfungs- und Anrechnungsbestimmungen
- § 11 Gleichstellungsklausel
- § 12 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

**Anlage:** Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Freie Kunst

## **§ 1 - Geltungsbereich**

(1) Die Studienordnung regelt Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums für den Studiengang Freie Kunst.

(2) Das Studium endet mit einer Diplomprüfung. Diese Diplomprüfung ist der erste berufsqualifizierende Abschluss des Studiums der Freien Kunst. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Studierende das Studienziel erreicht und seine künstlerischen Anlagen so entwickelt hat, dass er in individueller Profession einen eigenständigen Beitrag zur bildenden Kunst zu schaffen vermag. Die Bauhaus-Universität verleiht durch die Fakultät Gestaltung im Studiengang Freie Kunst nach bestandener Diplomprüfung den Grad „Diplom- Künstlerin/Künstler, Studiengang Freie Kunst“.

## **§ 2 - Studiendauer**

Die Regelstudienzeit beträgt 9 Semester und enthält ein Semester für die Diplomarbeit.

## **§ 3 - Zulassungsvoraussetzungen**

Voraussetzung zur Zulassung zum Studium ist die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkanntes Zeugnis. Darüber hinaus ist das Bestehen einer Eignungsprüfung erforderlich.

## **§ 4 - Ziel und Inhalte des Studiums**

(1) Während des Studiums sollen sich die Studierenden konzeptionelle und experimentelle künstlerische Arbeitsweisen aneignen, und zwar in Bezug auf künstlerische Aufgabenstellungen im Projekt und in individueller Atelier-Arbeit ebenso wie durch Erfahrungen mit interdisziplinären Problemen in der Durchführung öffentlicher Projekte. Umfassende künstlerische, technische und künstlerisch-handwerkliche Fähigkeiten können in Form von Workshops, Werkstattkursen und Fachkursen erworben werden.

(2) Im Studiengang Freie Kunst kann u. a. in folgenden Bereichen studiert werden: Konzeptkunst, (experimentelles) Zeichnen, Malerei, konzeptuelle und experimentelle Fotografie, Objekt-Kunst, kontextuelles Arbeiten und Installation, Performances, Aktionen und öffentliche Kunst-Projekte. In den genannten Bereichen werden sowohl klassische als auch unorthodoxe Materialien, Medien und Techniken unkonventionell eingesetzt.

(3) Das Studium der Freien Kunst soll zu selbständigem und verantwortlichem künstlerischen Schaffen führen. Die Sicherheit im eigenen Handeln setzt auch die Kenntnis des Kunstbetriebs voraus. Ein Bestandteil des Studiums sind daher Projekte und Kontakte, die über das Hochschul-Atelier hinausgehen.

(4) Das Lehrangebot im Studiengang Freie Kunst besteht im Wesentlichen aus folgenden Lehrformen:

- Projekt
- Workshop, Werkstattkurs und Fachkurs
- Seminar
- Vorlesung
- Exkursion

(5) Das Projekt-Studium ist zentral für das Studium der Freien Kunst. Projekte können unterschiedlichen Charakter aufweisen.

Die Arbeit in themenorientierten Projekten ist für die ersten drei Studiensemester verbindlich. Hier wird exemplarisch im intensiven Dialog mit einem betreuenden Professor aus der Freien Kunst oder aus den anderen Studiengängen der Fakultät Gestaltung und möglichst im Dialog mit Professoren der wissenschaftlichen Lehrgebiete die konzeptionelle und experimentelle künstlerische Praxis erprobt mit dem Ziel, zu einer selbständigen, individuellen künstlerischen Arbeitsweise zu finden. Die Arbeit in der Projektgruppe soll zu einem intensiven Diskurs genutzt werden.

Individuelle künstlerische Arbeitsvorhaben von einem oder mehreren Studierenden können ebenfalls als Projekt bearbeitet werden. Diese Form der freien Atelierarbeit setzt die Reife voraus, selbständig in eigen-dynamischen Experimentierformen an individuellen Sinngehalten zu arbeiten. In diesem Projekt-Typ kann ab dem vierten Semester studiert werden: in Absprache mit einem betreuenden Professor auch früher.

Projekte können von allen Lehrenden des Studienganges durchgeführt werden, sofern der zeitliche Umfang der Betreuung pro Projekt 18 Semesterwochenstunden beträgt.

Pro Projekt wird ein Leistungsnachweis vergeben. Für Projekte, die sich über mehrere Semester erstrecken, kann pro Semester ein Leistungsnachweis erworben werden. Ab 4. Semester kann ein Projekt außerhalb der Universität bearbeitet werden (Siehe § 7 Abs. 3).

(6) Workshops, Werkstattkurse und Fachkurse erweitern die Projektarbeit in spezieller Weise. Sie werden von den Lehrenden selbst oder von eingeladenen Künstlern und Fachleuten durchgeführt.

Die Teilnahme an Workshops, Werkstattkursen und Fachkursen wird durch Leistungsnachweis bestätigt.

(7) In Seminaren wird über Theorie und Praxis des zeitgenössischen Kunstschaffens, Kunstgeschichte, Kulturwissenschaft und Geisteswissenschaft gearbeitet und reflektiert. Aus dem interdisziplinären Anspruch der Projektbetreuung heraus und der engen Verzahnung von Theorie und Praxis soll der wissenschaftliche Anteil direkt in das Projekt eingebunden sein. Über die wissenschaftliche Vermittlung hinaus soll die direkte Diskussionsanbindung an die künstlerischen Arbeiten des Projektes stattfinden.

(8) Vorlesungen ergänzen das Lehrangebot.

(9) Exkursionen mit künstlerischen oder wissenschaftlichen Schwerpunkten ergänzen das Lehrangebot. Sie umfassen im Studienabschnitt I und II jeweils mindestens insgesamt 4 Exkursionstage.

## **§ 5 - Aufbau des Studiums**

Das Studium besteht aus dem Studienabschnitt I (1. bis 4. Semester) mit einem Lehrumfang von 95 SWS bei einer Gesamtleistung von 124 Credits und dem Studienabschnitt II (5. bis 9. Semester) mit einem Lehrumfang von 95 SWS bei einer Gesamtleistung von 124 Credits. Der Studienabschnitt II schließt ein Semester für die Diplomarbeit (30 Credits) ein.

## **§ 6 - Prüfungsleistungen**

(1) Die für ein ordnungsgemäßes Studium erforderlichen Leistungen werden als Prüfungsleistungen erbracht. Von den jeweils Lehrenden wird zu Beginn ihrer Lehrveranstaltung die Art der Leistung festgelegt. Die Leistung wird durch einen Leistungsnachweis bescheinigt, der benotet wird.

(2) Die Zwischenprüfung besteht aus den Prüfungsleistungen des Studienabschnitts I. Diese Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgenommen. Näheres regelt die Diplomprüfungsordnung.

(3) Prüfungsleistungen des Studienabschnittes II sind Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomarbeit.

(4) Die Diplomprüfung besteht aus der Diplomarbeit und der mündlichen Prüfung.

## **§ 7 - Prüfungsleistungen in den Studienabschnitten I und II**

(1) Im Studienabschnitt I müssen mit je einem Leistungsnachweis mindestens nachgewiesen werden:

- a) 4 Projekte: davon müssen mindestens zwei von einem Professor der Freien Kunst betreut werden,
- b) insgesamt mindestens 3 Werkstattkurse oder Workshops,
- c) 1 Fachkurs,
- d) 3 Seminare, davon mindestens zwei wissenschaftliche Seminare,
- e) eine oder mehrere Exkursionen von insgesamt mindestens vier Exkursionstagen.

(2) Im Studienabschnitt II müssen mit je einem Leistungsnachweis mindestens nachgewiesen werden:

- a) 4 Projekte: davon müssen mindestens zwei von einem Professor der Freien Kunst betreut werden,
- b) insgesamt 3 Werkstattkurse oder Workshops,
- c) 1 Fachkurs,
- d) 3 Seminare, davon mindestens zwei wissenschaftliche Seminare,
- e) eine oder mehrere Exkursionen von insgesamt mindestens vier Exkursionstagen.

(3) Im Studienabschnitt II kann ein Projekt als „Projekt außerhalb der Universität“ bearbeitet werden, wenn der Studierende nachweist, dass er an einem Ort außerhalb der Universität ein bestimmtes künstlerisches Projekt, Ausstellung o. ä. durchführen wird oder aber das Studium am hochschulexternen Ort für die Realisierung eines bestimmten Projektes notwendig ist. Dieses Projekt wird anerkannt, sofern es mindestens 12 Wochen dauert, von einem Professor der Fakultät Gestaltung begleitend betreut wird und eine Dokumentation der lt. Exposé gestellten Aufgabenstellung mit mindestens „ausreichend“ benotet wird. Die Arbeit wird von einem Professor der Fakultät Gestaltung begleitend betreut. Das „Projekt außerhalb der Universität“ entspricht der Leistung eines Projektes. Für die erbrachten Leistungen wird ein Nachweis vergeben.

(4) Die Diplomprüfung wird durch die Diplomprüfungsordnung geregelt.

(5) Wird das Studium nicht mit dem Diplom beendet, erhält der Studierende auf Antrag eine Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen.

## **§ 8 - Lehr- und Lernbeziehungen zu anderen Fakultäten**

(1) Die Lehrveranstaltungen der Fakultät Gestaltung sind im Rahmen personeller, räumlicher und sachlicher Kapazitäten den Studierenden der anderen Fakultäten dieser Universität zugänglich.

(2) Die Studierenden des Studienganges können Teile ihres Studiums an den anderen Fakultäten der Bauhaus-Universität Weimar absolvieren, indem sie dort an Lehrveranstaltungen teilnehmen und die jeweils erforderlichen Prüfungsleistungen erbringen. Über die Anerkennung als Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Das Nähere regelt die Prüfungsordnung. Die Bestimmungen über Zugangsbeschränkungen von Studiengängen bleiben unberührt.

## **§ 9 - Studienberatung**

(1) Nach der Zwischenprüfung wird eine Studienberatung empfohlen.

(2) Für die Studienberatung sind die Professoren des Studienganges Freie Kunst verantwortlich. Die Studienberatungskommission besteht aus zwei, von den Lehrenden des Studienganges benannten Mitgliedern:

- 1 Professor des Studienganges Freie Kunst
- 1 akademischer Mitarbeiter aus den künstlerischen oder wissenschaftlichen Lehrgebieten

(3) Beim Wechsel des Studienganges entscheidet der Prüfungsausschuss über die Aufnahme in den Studiengang nach Empfehlung der Studienberatungskommission.

## **§ 10 - Prüfungs- und Anrechnungsbestimmungen**

Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen des In- und Auslandes erbracht wurden, werden nach Maßgabe der Diplomprüfungsordnung anerkannt.

## **§ 11 - Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnung nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und männlichen Form.

## **§ 12 - In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studienordnung vom 8. Mai 1996 (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur 2/1998 S. 94) außer Kraft.

Weimar, 6. Juni 2001

Prof. Dr. phil. Walter Bauer-Wabnegg  
Rektor

**Anlage: Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Freie Kunst**

	SWS	Credits	SWS insg.	Credits insg.
<b>Studienabschnitt I 1. - 4. Semester</b>				
4 Projekte je 18 SWS	72	80		
3 Werkstattkurse oder Workshops je 2 SWS	6	6		
1 Fachkurs	6	6		
3 Seminare je 2 SWS	6	21		
4 Exkursionstage	2	8		
Vorlesungen	3	3		
Studienabschnitt I insgesamt:			95	124
<b>Studienabschnitt II (5. - 8. Semester, ohne Diplomarbeit)</b>				
4 Projekte je 18 SWS	72	80		
3 Werkstattkurse oder Workshops je 2 SWS	6	6		
1 Fachkurs	6	6		
3 Seminare je 2 SWS	6	21		
4 Exkursionstage	2	8		
Vorlesungen	3	3		
Studienabschnitt II insgesamt:			95	124
Diplomarbeit (9. Semester)	18 Wochen	30		30
<b>Insgesamt:</b>			190	278